# **Tarif**



# Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Datenträger (VR-A-DT-H 2)

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Audio-Datenträgern und deren Verbreitung als Beigaben zu Zeitschriften oder als Beigabe zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze finden Anwendung auf Audio-Datenträger, d.h. bei der Vervielfältigung von GEMA Repertoire auf maschinell lesbaren Trägern und deren Verbreitung als Beigaben zu Zeitschriften oder als Beigabe zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Audio-Datenträger, die über den Fachhandel vertrieben werden.

## II. Vergütung

#### 1. Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für den betreffenden Audio-Datenträger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des Audio-Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten.

Soweit gebundene bzw. empfohlene Detailverkaufspreise oder Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt.

## GEMA Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Datenträger (VR-A-DT-H 2)

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen oder der Preis für den Audio-Datenträger als Beigabe nicht gesondert entsprechend den vorstehenden Absätzen des Abschnitts II. festgelegt ist, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

#### 2. Erstveröffentlichungen oder Parallelveröffentlichungen

Werden Erstveröffentlichungen oder Parallelveröffentlichungen zu Erstveröffentlichungen von Musikaufnahmen im Tonträgerfachhandel, die mit CD-LP Veröffentlichungen vergleichbar sind, auf Audio-Datenträgern als Beigabe zu Produkten oder Dienstleistungen oder über besondere Vertriebswege verbreitet, wird in den Fällen, in denen üblicherweise die Vermarktung auf Tonträgern im Tonträgerfachhandel im Hochpreisbereich erfolgt, als Bemessungsgrundlage für die Vergütung ein Händlerabgabepreis für den Detailhandel von € 12,50 zugrunde gelegt. Der betreffende Händlerabgabepreis für den Detailhandel wird jährlich anhand der üblichen Händlerabgabepreise für den Detailhandel für die Hochpreisvermarktung von CD-LPs überprüft.

#### 3. Anteilige Vergütung bei der Prozentvergütung

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Musikwerke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der wiedergegebenen Werke. Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer der Werke ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer aller Musikwerke.

#### 4. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen kostenloser Abgabe oder wenn die Prozentvergütung zu einer niedrigeren Vergütung als die Mindestvergütung führt.

Je Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu 3 Minuten und je Audio-Datenträger: € 0,032

Ist die Spieldauer des Werkes länger als 3 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute und je Audio-Datenträger € 0,0107 berechnet.

# III. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

## GEMA Vergütungssätze Sonderprodukte Audio-Datenträger (VR-A-DT-H 2)

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

## 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

## 3. Vertragsabschluss

Den Herstellern, die mit der GEMA einen Vertrag abschließen, wird im Rahmen dieses Vertrages ein Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.

### 4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2017.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: www.gema.de

#### Veröffentlicht im Bundesanzeiger

 Nr.
 80
 vom
 28.04.2005
 Seite 6830

 Nr.
 241
 vom
 21.12.2005
 Seite 16878

 Nr.
 111
 vom
 25.07.2008
 Seite 2731

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 05.05.17